

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Andreas Pinkwart, Carl-Ludwig Thiele, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/501 –**

Vereinfachung des deutschen Steuerrechts

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit langem wird beklagt, dass das deutsche Steuerrecht zunehmend komplizierter wird und selbst für Experten nicht mehr verständlich ist. Die Finanzverwaltung und die steuerberatenden Berufe können die ständig wachsende Vorschriftenflut nicht mehr bewältigen. Fachleute gehen davon aus, dass die nicht korrekte Anwendung des Steuerrechts zu immensen Steuerausfällen führt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

„Modernisierung und Vereinfachung“ sind erklärtes Leitbild der Steuerpolitik der Bundesregierung.

Dieses Ziel verfolgt die Bundesregierung seit ihrem Amtsantritt konsequent und praxisorientiert. Trotz vielfältiger steuerpolitischer Zielsetzungen, die mit der wünschenswerten Vereinfachung konkurrieren, etwa die Sicherung des Steueraufkommens oder die Missbrauchsbekämpfung, wurden bereits spürbare Vereinfachungen erreicht. Dazu gehört die Abschaffung des höchst komplizierten Vollarrechnungssystems bei der Körperschaftsteuer. Die Bundesregierung wird ihre Steuerpolitik auch in Zukunft an den bewährten Maximen ausrichten: „Niedrigere Steuersätze – weniger Ausnahmen“ und „Kein Reformschritt ohne Vereinfachung“.

Konkret heißt das:

Ausnahmeregelungen und Steuersubventionen bleiben auf dem Prüfstand – als Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit, höherer Steuermoral und zur Bekämpfung von Steuerumgehung. Steuerliche Ausnahmetatbestände beeinträchtigen insbesondere die subjektiv empfundene Steuergerechtigkeit, da die Steuergestaltungsmöglichkeiten faktisch ungleich verteilt sind: Einerseits hängt die Nutz-

barkeit oft von der Einkommenshöhe ab, andererseits „lohnt“ sich die Steuerberatung erst ab einer bestimmten Einkommenshöhe.

Außerdem betreibt die Bundesregierung im Wesentlichen im Rahmen der Initiative Bürokratieabbau konkrete Projekte mit dem Ziel, Bürokratie abzubauen und das Besteuerungsverfahren zu straffen:

- Mit dem Kleinunternehmerförderungsgesetz werden die Buchführungspflichtgrenzen angehoben und die Einnahmeüberschussrechnung standardisiert.
- Die heutigen papiergebundenen Abläufe des Lohnsteuerverfahrens sollen in naher Zukunft vollelektronisch abgewickelt werden. Für die Gemeinden entfällt die jährliche Ausstellung und der Versand der Lohnsteuerkarten. Für Arbeitgeber entfällt insbesondere das kostenintensive Handling der Lohnsteuerbescheinigungen. Arbeitnehmer sparen den Ermäßigungsantrag, Behördengänge und Papierkrieg.
- Die Bundesregierung unterstützt die elektronische Steuerklärung mit elektronischer Signatur (ELSTER). Für papiergebundene Steuererklärungen, soweit noch notwendig, gelten künftig bundeseinheitliche Steuerformulare.
- Die Normenflut der steuerlichen Verwaltungsvorschriften wird eingedämmt. Die enorme Zahl von rund 96 000 Verwaltungsvorschriften resultiert u. a. aus der Verwaltungspraxis, Schreiben des Bundesministerium der Finanzen (BMF) nochmals durch sog. Umsetzungserlasse der 16 obersten Landesfinanzbehörden und Umsetzungsverfügungen der 19 Oberfinanzdirektionen in Geltung zu setzen. Auf Vorschlag des BMF werden nun alle Länder die abgestimmten BMF-Schreiben unmittelbar als Landesweisung übernehmen. Darüber hinaus werden auf Bundesebene die ca. 5 000 gültigen BMF-Schreiben auf ihre Aktualität geprüft, ggf. aufgehoben oder zusammengefasst.

Zu den einzelnen Fragen an die Bundesregierung

Allgemeiner Hinweis: Stichtag für die Antworten auf alle „Zählfragen“ ist der 19. Februar 2003.

1. Wie viele Gesetze gibt es, die ausschließlich die Besteuerung regeln?

Siehe Antwort zu Frage 2.

2. Wie viele Gesetze gibt es darüber hinaus, die Vorschriften zur Besteuerung enthalten?

Im Sachgebiet 61 (Steuern und Abgaben) des Fundstellennachweises A zum Bundesgesetzblatt Teil I gibt es 118 gültige Gesetze, die als sog. Stammnormen gekennzeichnet sind. Als Stammnormen werden Rechtsregeln bezeichnet, die sich auf die erstmalige Regelung bestimmter Sachverhalte beziehen (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Bundesministerium der Justiz, 2. neubearbeitete Auflage, Köln 1999, Rz. 16).

Die Gesetze, die neben ihrem außersteuerlichen Regelungsgehalt auch Vorschriften zur Besteuerung enthalten, lassen sich nicht beziffern.

3. Wie viele Steuerarten gibt es, an deren Aufkommen der Bund ganz oder teilweise beteiligt ist?

13.

4. Wie viele gültige Rechtsverordnungen zur Besteuerung gibt es?

Im Sachgebiet 61 (Steuern und Abgaben) des Fundstellennachweises A zum Bundesgesetzblatt Teil I gibt es 87 gültige Rechtsverordnungen, die als Stammnormen gekennzeichnet sind.

5. Wie viele Richtlinien zur Besteuerung gibt es?

10.

6. Wie viele gültige sog. BMF-Schreiben (BMF: Bundesministerium der Finanzen) gibt es?

Ausweislich der Bundesdatenbank „VV-Steuer“ gibt es 2 042 gültige – im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlichte – BMF-Schreiben. Hinzu kommen 1 193 BMF-Schreiben, die eine zeitliche Beschränkung in ihrer Anwendung aufweisen.

Darüber hinaus werden 1 618 nicht im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlichte BMF-Schreiben in der Datenbank nachgewiesen.

7. Vertritt die Bundesregierung weiterhin die Auffassung, dass BMF-Schreiben Weisungen des Bundes an die Länder im Sinne von Artikel 108 Abs. 3 Satz 2, Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) sind (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP zur Rechtsnatur von Schreiben des Bundesministers der Finanzen auf Bundestagsdrucksache 14/6716)?

Ja.

8. Wie viele der 34 Änderungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der 14. Legislaturperiode beruhen auf Gesetzentwürfen der Bundesregierung?

24 (23 Gesetzentwürfe und eine Verordnung).

9. Gibt es Vorschriften im EStG, die in der 14. Legislaturperiode mehrfach geändert wurden, und falls ja, welche?

Ja, mehrfach geändert wurden folgende Vorschriften:

§ 1a, § 2, § 2a, § 3, § 3c, § 4, § 4d, § 5, § 5a, § 6, § 6a, § 6b, § 7, § 7g, § 8, § 9, § 9a, § 9b, § 10, § 10a, § 10b, § 10c, § 10d, § 12, § 13, § 13a, § 14a, § 15, § 16, § 17, § 18, § 19, § 19a, § 20, § 21, § 21a, § 22, § 23, § 26a, § 31, § 32, § 32a, § 32b, § 32c, § 33, § 33a, § 33b, § 33c, § 34, § 34b, § 34c, § 34f, § 34g, § 35, § 36, § 37, § 38a, § 38c, § 39, § 39a, § 39b, § 39c, § 39d, § 40, § 40a, § 41, § 41a, § 41b, § 41c, § 42b, § 42d, § 43, § 43a, § 43b, § 44, § 44a, § 45a, § 45b, § 45c, § 45d, § 46, § 48, § 48b, § 49, § 50, § 50a, § 50c, § 50d, § 51, § 51a, § 52, § 55, § 66, § 67, § 70, § 72, § 74, § 76, § 79, § 80, § 82, § 86, § 89, § 90, § 90a, § 91, § 93, § 94, § 95, § 99 sowie die Anlagen 2, 3, 4, 4a, 5 und 5a.

10. Welches sind die Gründe für diese Mehrfachänderungen?

Die Mehrzahl der Vorschriften (Paragraphen) des EStG regelt nicht nur eine einzelne Rechtsfrage. Häufig sind unterschiedliche Einzelregelungen in einer Vorschrift gebündelt. Die Zahl der Änderungen einer Vorschrift gibt daher zumeist keinen Aufschluss über die Anzahl der Änderungen zur Regelung derselben Rechtsfrage, d. h. mehrfache Änderungen einer Vorschrift bedeuten nicht zwangsläufig, dass derselbe rechtliche Inhalt einer Vorschrift mehrfach geändert worden ist.

Die Gründe für Mehrfachänderungen von Vorschriften sind wie die Gründe für den erstmaligen Erlass von Vorschriften vielfältig. So müssen beispielsweise neben Regelungen unterschiedlicher Rechtsfragen in einer Vorschrift auch notwendige redaktionelle Folgeänderungen aus der Änderung anderer Vorschriften und Gesetze umgesetzt werden oder können Änderungen der Regelungen bestimmten Rechtsfragen aufgrund von Gerichtsentscheidungen erforderlich werden. Ein weiterer Grund für die mehrfache Änderung einer Vorschrift ist die vielfach erforderliche Anpassung der Anwendungsvorschriften, die zumeist in einer Vorschrift (einem Paragraphen) gebündelt sind, an die Änderung verschiedener, einzelner Vorschriften.

11. Wie viele der 21 Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) in der 14. Legislaturperiode beruhen auf Gesetzentwürfen der Bundesregierung?

10.

12. Gibt es Vorschriften im KStG, die in der 14. Legislaturperiode mehrfach geändert wurden, und falls ja, welche?

Ja, mehrfach geändert wurden folgende Vorschriften:

§ 5, § 7, § 8, § 8a, § 8b, § 9, § 14, § 15, § 16, § 21, § 21a, § 23, § 26, § 27, § 28, § 29, § 30, § 31, § 32, § 33, § 34, § 35, § 36, § 37, § 38, § 39, § 40, § 47, § 54.

13. Welches sind die Gründe für diese Mehrfachänderungen?

Siehe Antwort zu Frage 10. Diese gilt für die körperschaftsteuerrechtlichen Vorschriften entsprechend.

Die Systemumstellung bei der Körperschaftsteuer vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren machte zudem in der 14. Legislaturperiode zahlreiche Änderungen erforderlich.

14. Wie viele der 11 Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der 14. Legislaturperiode beruhen auf Gesetzentwürfen der Bundesregierung?

Alle Änderungsgesetze zur Umsatzsteuer in der 14. Legislaturperiode beruhen auf Gesetzentwürfen der Bundesregierung.

15. Gibt es Vorschriften im UStG, die in der 14. Legislaturperiode mehrfach geändert wurden, und falls ja, welche?

Ja, mehrfach geändert wurden folgende Vorschriften:

§ 3c Abs. 3, § 4 Nr. 8, § 4 Nr. 19, § 7 Abs. 5, § 10 Abs. 4, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 1, § 15 Abs. 5, § 15a Abs. 4 bis 6, § 16 Abs. 6, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1, § 22 Abs. 2, § 22a Abs. 2, § 24 Abs. 1, § 27 Abs. 1a, § 27 Abs. 3, Nummer 41 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2.

16. Welches sind die Gründe für diese Mehrfachänderungen?

Siehe Antwort zu Frage 10. Diese gilt für die umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften entsprechend.

17. Wie viele der 9 Änderungen des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der 14. Legislaturperiode beruhen auf Gesetzentwürfen der Bundesregierung?

6.

18. Gibt es Vorschriften im GewStG, die in der 14. Legislaturperiode mehrfach geändert wurden, und falls ja, welche?

Ja, mehrfach geändert wurden folgende Vorschriften:

§ 2, § 3, § 7, § 8, § 9, § 11, § 19, § 31, § 36.

19. Welches sind die Gründe für diese Mehrfachänderungen?

Siehe Antwort zu Frage 10. Diese gilt für die gewerbesteuerrechtlichen Vorschriften entsprechend.

20. Wie viele BMF-Schreiben haben sich infolge der Abschaffung der Gewerkekapitalsteuer erübrigt?

3.

21. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Pflicht zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Gewerbebeertragsteuer das Steuerrecht verkompliziert und für viele Unternehmer eine kostenträchtige Belastung darstellt, zumal die Gewerbebesteuer anschließend mit der Einkommensteuer verrechnet wird?

Jede gesonderte Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die besondere Regelungen enthält (hier: insbesondere Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften nach den §§ 8 und 9 GewStG), führt zu einer Komplizierung des Steuerrechts. Ob und welche Kostenbelastungen für den Unternehmer angesichts des heute verbreiteten Einsatzes elektronischer Buchführungssysteme damit einhergehen, dürfte von Steuerfall zu Steuerfall unterschiedlich sein und entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung. Die Anrechnung der Gewerbebesteuer nach § 35 EStG wird nur Personenunternehmern gewährt, und zwar in pauschaler Form unabhängig von der Höhe der tatsächlich gezahlten Gewerbebesteuer.

Die durch die Bundesregierung beschlossene Gemeindefinanzreform wird die Besteuerung allerdings deutlich vereinfachen, insbesondere durch weitgehende Angleichung der Bemessungsgrundlagen für Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer und Gewerbebesteuer (Gemeindefinanzreform). Der damit verbun-

dene Wegfall der Hinzurechnung z. B. von Dauerschuldzinsen erspart Abgrenzungsschwierigkeiten und Konfliktpotenziale im Steuervollzug und bringt erhebliche Vereinfachungen für die Steuererklärungen. Vereinfachend wirkt auch die Abschaffung des Staffeltarifs und der Verzicht auf die Abziehbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe. Durch diese Neuregelungen ist es künftig möglich, durch Anwendung einfachster mathematischer Formeln die Gewerbesteuer selbst zu berechnen.

22. Wie viele BMF-Schreiben wurden in der 14. Legislaturperiode herausgegeben?

247.

BMF-Schreiben, die nur für bestimmte „Perioden“ gelten und daher regelmäßig neu herauszugeben sind (z. B. Umrechnungskurse bei der Umsatzsteuer), sowie diejenigen, die nicht veröffentlicht worden sind, wurden nicht mitgezählt.

23. Wie viele von diesen Schreiben gehen auf die Gesetzgebung der 14. Legislaturperiode zurück?

77.

Im Übrigen siehe Zusatz zur Antwort zu Frage 22.

24. Wie viele von diesen Schreiben gehen auf Änderungen der Rechtsprechung zurück?

29.

Im Übrigen siehe Zusatz zur Antwort zu Frage 22.

25. Wie häufig wurden Änderungen der Steuergesetze der 14. Legislaturperiode von den Finanzgerichten oder dem Bundesfinanzhof zumindest für rechtlich bzw. verfassungsrechtlich bedenklich gehalten?

Im Rahmen der im Bundessteuerblatt (zuletzt in der Beilage Nr. 1/2003 zum Bundessteuerblatt Teil II Nr. 5/2003 vom 11. April 2003) veröffentlichten Liste der beim Bundesfinanzhof (BFH), Bundesverfassungsgericht und Europäischen Gerichtshof (EuGH) anhängigen Verfahren in Steuersachen werden auch die bekannt gewordenen Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse der Finanzgerichte (FG) und des BFH geführt, die beim Bundesverfassungsgericht anhängig sind.

Auf dieser Liste werden folgende Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse zum Recht der 14. Legislaturperiode geführt:

- BFH: Zur Frage, ob das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 insoweit verfassungswidrig ist, als es zu einer rückwirkend verschärfenden Besteuerung einer Entlassungsentschädigung führt, die im Jahre 1998 vor Zuleitung des zugrunde liegenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung an den Bundesrat vereinbart und vor der Verkündung des Steuerentlastungsgesetzes dem Steuerpflichtigen zugeflossen ist.
- FG Köln: Zur Frage, ob die rückwirkende Besteuerung privater Grundstücksveräußerungsgeschäfte innerhalb der von 2 auf 10 Jahren verlängerten Veräußerungsfrist bei den zwischen dem 1. Januar 1999 und dem Gesetzes-

beschluss am 4. März 1999 abgeschlossenen Veräußerungsgeschäften aus Gründen unzulässiger Rückwirkung verfassungswidrig ist.

Von den in der 14. Legislaturperiode vorgenommenen Änderungen des UStG wurden die Regelungen zum § 15 Abs. 1a Nr. 2 (Vorsteuerabzug aus Reisekosten des Unternehmers und seines Personals) und zum § 15 Abs. 1b (Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Fahrzeugen) vom BFH für zumindest teilweise nicht vereinbar mit den entsprechenden Bestimmungen der 6. EG-Richtlinie gehalten und dem EuGH gemäß Artikel 234 EG-Vertrag vorgelegt.

26. Wie häufig wurden Entscheidungen des Bundesfinanzhofs in der 14. Legislaturperiode für über den Einzelfall hinaus nicht anwendbar erklärt?

Während der 14. Legislaturperiode sind 28 BMF-Schreiben bzw. gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder ergangen, die anordnen, dass BFH-Entscheidungen über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden sind. Hierin enthalten sind auch Anweisungen, die bestimmen, dass eine BFH-Entscheidung nur nach besonderer Maßgabe allgemein anzuwenden ist, sowie Anweisungen, die zwischenzeitlich aufgehoben wurden oder aus anderen Gründen – z. B. durch eine Gesetzesänderung – gegenstandslos geworden sind.

27. Wie viele BMF-Schreiben gehen auf die Gesetzgebung des Jahres 2002 zurück?

1.

28. Sind weitere BMF-Schreiben geplant oder in Vorbereitung, die sich auf diese Gesetzgebung beziehen?

Ja, und zwar ein BMF-Schreiben betr. Zweifelsfragen zur Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen.

29. Wie viele Steuerformulare gibt es insgesamt?

Die Gesamtzahl der von Bund, Ländern und örtlichen Finanzbehörden aufgrund der deutschen Steuergesetze insgesamt erstellten „Steuerformulare“ (Anmeldungen, Anträge, Bescheinigungen, Erklärungen, Fragebögen, etc.) entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung. Zu den neben der Grund- und Gewerbesteuer bestehenden Länder- und Gemeindesteuern (z. B. Vergnügungsteuer, Hundesteuer, Zweitwohnungsteuer) hat die Bundesregierung ohnehin keinen Überblick, da insoweit neben der Ertragskompetenz auch die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz gänzlich bei den Ländern bzw. Gemeinden liegt. Es wurde jedoch bei den übrigen Steuern (also z. B. Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Mineralölsteuer) eine Zählung der Erklärungsformulare veranlasst, die als „Steuerformulare“ im engeren Sinne bezeichnet werden können. Diese ergab insgesamt 185 Formulare. Dabei wurden die einzelnen Anlagen komplexerer Vordrucksätze mitgezählt.

30. Welche Steuerformulare mit wie vielen Seiten muss ein Arbeitnehmer (verheiratet, Alleinverdiener, zwei schulpflichtige Kinder, in- und ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und

Verpachtung aus einer Eigentumswohnung) mit einem Vertrag über vermögenswirksame Leistungen sowie einem Vertrag über die sog. Riester-Rente ausfüllen?

Zur Abgabe seiner Einkommensteuererklärung 2002 benötigt der beschriebene Arbeitnehmer entsprechend den allgemein bekannten Ausführungen in der „Anleitung ESt“ zur Einkommensteuererklärung 2002 folgende Vordrucke:

- ESt 1 A (sog. Mantelbogen oder Hauptvordruck)
- Anlage Kind (erstes Kind)
- Anlage Kind (zweites Kind)
- Anlage N
- Anlage V

Der Vordruck „ESt 1 A“ umfasst 4 Seiten, die übrigen Vordrucke je 2 Seiten. Die angegebenen Seitenzahlen beziehen sich lediglich auf den Vordruckumfang, nicht auf den Umfang der im Einzelfall jeweils benötigten Angaben.

Sofern die Einnahmen aus Kapitalvermögen 3 202 Euro übersteigen oder Steuerabzugsbeträge angerechnet werden sollen, wird zusätzlich die „Anlage KAP“ (2 Seiten) benötigt.

Sofern auf die ausländischen Einnahmen aus Kapitalvermögen ausländische Steuern entrichtet wurden, die der deutschen Einkommensteuer entsprechen, ist zur Prüfung einer Anrechnung der ausländischen Steuern die Abgabe der „Anlage AUS“ (2 Seiten) erforderlich.

Sofern für die geleisteten Altersvorsorgebeiträge ein zusätzlicher Abzug als Sonderausgaben geltend gemacht werden soll, ist der Einkommensteuererklärung eine „Anlage AV“ (1 Seite) sowie die von dem Anbieter ausgestellte Bescheinigung über geleistete Altersvorsorgebeiträge beizufügen.

Sofern ein Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage gestellt werden soll, ist der Einkommensteuererklärung die „Anlage VL“ (Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen) beizufügen. Die Bescheinigung wird durch das Anlageinstitut ausgestellt und dem Anleger übersandt.

Für die geleisteten Altersvorsorgebeiträge kann ein gesonderter Antrag auf Altersvorsorgezulage beim Anbieter gestellt werden. Der Zulageantrag wird bereits vom Anbieter mit den dort bekannten Daten gefüllt und dem Bürger zur weiteren Prüfung und Veranlassung zur Verfügung gestellt.

31. Welche Steuerformulare mit wie vielen Seiten muss ein Unternehmer ausfüllen, der umsatz-, gewerbe- und körperschaftsteuerpflichtig ist und zudem eine Investitionszulage beantragen möchte?

Im Regelfall muss der Unternehmer folgende Steuerformulare ausfüllen:

- Körperschaftsteuer: Steuererklärung KSt 1 A (4 Seiten)
Anlage WA, weitere Angaben (2 Seiten)
Erklärung zur Feststellung KSt 1 F (2 Seiten)
- Gewerbsteuer: Steuererklärung GewSt 1 A (3 Seiten)
- Investitionszulage: Antragsformular IZ B (6 Seiten und 2 Seiten Erläuterung)

Umsatzsteuer:

1. Je nach Voranmeldungszeitraum sind jährlich 0 bis 12 Umsatzsteuer-Voranmeldungen (Vordruckmuster USt 1 a) abzugeben. Die Umsatzsteuer-Voranmeldung umfasst 2 Seiten.
2. Zur Verlängerung der Frist zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen kann ein Antrag auf Dauerfristverlängerung/Anmeldung der Sondervorauszahlung (Vordruckmuster USt 1 H) eingereicht werden. Der Antrag umfasst 2 Seiten, von der 1 Seite auszufüllen ist.
3. Es ist eine Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr mit 4 Seiten und je nach Erfordernis eine Anlage UR mit 2 Seiten sowie zusätzlich eine Anlage UN von im Ausland ansässigen Unternehmern mit 1 Seite auszufüllen und einzureichen.
4. Bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen sind 1 bis 4 Zusammenfassende Meldungen (Vordruckmuster USt 1 ZM) mit einer von der Anzahl der im Meldezeitraum ausgeführten innergemeinschaftlichen Warenlieferungen abhängigen Seitenzahl abzugeben.
5. Je nach Sachverhalt kann das Unternehmen aufgefordert werden, eine Anfrage zum Vorsteuerabzug bei Baumaßnahmen/Grundstückserwerben (Vordruckmuster USt 1 W) auszufüllen und abzugeben. Die Anfrage umfasst Fragen auf 2 Seiten.

32. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass neue Steuergesetze das Steuerrecht weiter verkomplizieren?

Ob Steuergesetze das Steuerrecht komplizierter oder einfacher machen, hängt von ihrem Inhalt ab.

33. Falls ja, stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass die ökologische Steuerreform das Steuerrecht weiter verkompliziert hat?

Zwar ist eine gewisse Komplexität der Materie nicht zu leugnen. Sie ist aber vor allem auf die im Rahmen der ökologischen Steuerreform insbesondere für das Produzierende Gewerbe vorgesehenen Ausnahmeregelungen zurückzuführen, die sicherstellen, dass die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen erhalten bleibt und so der Wirtschaftsstandort Deutschland nicht gefährdet wird.

34. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Abschaffung ganzer Steuergesetze das Steuerrecht vereinfacht?

Grundsätzlich ja.

35. Falls ja, teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass z. B. die Abschaffung der Kraftfahrzeugsteuer und ihre Umlegung auf die Mineralölsteuer das Steuerrecht vereinfacht?

Das Steuerrecht würde aufgrund einer solchen Umlegung nur dann vereinfacht, wenn die zahlreichen kraftfahrzeugsteuerlichen Vergünstigungen (insbesondere die §§ 3, 3a, 3b, 3d, 4, 10 und 17 KraftStG) ersatzlos entfielen, d. h. steuerliche Ersatz- oder Ausgleichsregelungen an anderer Stelle unterblieben. Für schwere Nutzfahrzeuge und Kombinationen steht die Richtlinie 1999/62/EG des Euro-

päischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge einer Abschaffung der Kraftfahrzeugsteuer entgegen. Für Personenkraftwagen würde dies Bestrebungen auf europäischer Ebene zuwiderlaufen, die auf eine Angleichung kraftfahrzeugbezogener Steuern u. a. im Interesse eines Abbaus von Hemmnissen für die Fahrzeugindustrie im EU-Binnenmarkt gerichtet sind.

Das BMF hat ein Gutachten zur Prüfung der Auswirkungen aus der emissionsorientierten Kraftfahrzeugsteuer für Personenkraftwagen unter ausdrücklicher Einbeziehung einer etwaigen Umlegung auf die Mineralölsteuer in Auftrag gegeben (vgl. Artikel 6 KraftStÄndG 1997). Der Abschlussbericht wird voraussichtlich im September 2003 vorliegen.

36. Würde nach Auffassung der Bundesregierung die Abschaffung der Gewerbesteuer zur Vereinfachung des Steuerrechts beitragen?

Der vollständige Wegfall einer ganzen Steuer trägt grundsätzlich zur Vereinfachung des Steuerrechts bei. Das gilt allerdings nur, wenn nicht – z. B. aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben – ein Ersatz durch eine andere Steuerquelle erforderlich ist.

Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 21.

37. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage, dass der Wegfall der Gewerbesteuer für Unternehmer und Verwaltung eine erhebliche Entlastung bedeutet?

Siehe Antwort zu Frage 36.

38. Ist die Bundesregierung bereit, umgehend Schritte zur Abschaffung der Gewerbesteuer einzuleiten?

Siehe Antwort zu Frage 21.

39. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Wiedererhebung der Vermögensteuer das Steuerrecht weiter verkomplizieren würde?

Ja.

40. Welche Maßnahmen müssten Gesetzgeber und Finanzverwaltung veranlassen, damit die Vermögensteuer wieder erhoben werden könnte?

Der Gesetzgeber müsste ein neues Vermögensteuergesetz beschließen. Zur einheitlichen Anwendung des Gesetzes wären Weisungen an die Finanzbehörden erforderlich. Benötigt würden Erklärungsvordrucke sowie ein Rechenprogramm zur maschinellen Festsetzung und Erhebung der Steuer.

41. Welche Steuerformulare mit wie vielen Seiten wurden zuletzt zur Erhebung der Vermögensteuer benötigt?

Vermögensteuererklärung (4 Seiten),

Vermögensteuererklärung für beschränkt Steuerpflichtige (4 Seiten),

Vermögensteuererklärung für nichtnatürliche Personen (2 Seiten),
Anlage Betriebsvermögen zur Vermögensteuererklärung (2 Seiten),
Anlage FR zur Vermögensteuererklärung (2 Seiten),
Vermögensaufstellung,
Erklärung zur gesonderten Feststellung des gemeinen Werts nicht notierter
Anteile an Kapitalgesellschaften (3 Seiten).

42. Wie viele BMF-Schreiben zur Anwendung bzw. Auslegung des Vermögensteuergesetzes waren in ihrem letzten Erhebungszeitraum gültig?

Keine.

Anmerkung:

Die Verwaltung der Vermögensteuer obliegt nach Artikel 108 Abs. 2 i. V. m. Artikel 106 Abs. 2 Grundgesetz (GG) ausschließlich den Ländern. Anwendungs- bzw. Auslegungsfragen regelten die Länder. Angaben über deren Zahl können nicht gemacht werden.

43. Wie viele BMF-Schreiben wurden im Zusammenhang mit der ökologischen Steuerreform herausgegeben?

Die Stromsteuer und die Mineralölsteuer werden nach Artikel 108 Abs. 1 GG als bundesgesetzlich geregelte Verbrauchsteuern durch Bundesfinanzbehörden (Bundeszollverwaltung) verwaltet. Ein Anwendungsbereich für BMF-Schreiben ist deshalb nicht gegeben.

44. Wie viele Steuerformulare zur Erhebung der Ökosteuern gibt es?

Es gibt insgesamt vier Formulare, von denen allerdings nur ein Formular zur Erhebung der Stromsteuer im Rahmen der ökologischen Steuerreform zusätzlich geschaffen worden ist. Die Erhebung des Ökosteueranteils an der Mineralölsteuer erforderte hingegen nur eine Anpassung der Mineralölsteuersätze in bereits vorhandenen Formularen.

45. Existieren weitere Steuerformulare, die z. B. notwendig sind, um steuerliche Ermäßigungen oder Ausnahmen bei den Ökosteuern zu beantragen?

Ja.

46. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass steuerliche Vergünstigungen und Ausnahmen zur Verkomplizierung des Steuerrechts beitragen?

Ja.

47. Trifft es nach Auffassung der Bundesregierung zu, dass viele steuerliche Vergünstigungen und Ausnahmetatbestände im EStG mit ursächlich dafür sind, dass unsere Steuersätze nominell sehr hoch sind?

Es trifft nicht zu, dass unsere Steuersätze nominell sehr hoch sind. Sie könnten allerdings bei Abbau aller Ausnahmen weiter gesenkt werden.

48. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine Reduzierung der Einkunftsarten bei der Einkommensteuer wesentlich zur Steuervereinfachung beitragen würde?

Ja.

49. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Verfolgung außersteuerlicher Ziele mit Mitteln des Steuerrechts das Steuerrecht verkompliziert?

Ja.

50. Falls ja, trifft es nach Auffassung der Bundesregierung dann zu, dass z. B. ein Einkommensteuerrecht ohne jegliche Lenkungsnorm einfacher wäre als das geltende Recht?

Ja.

51. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der Abbau von Steuervergünstigungen und steuerlichen Sondertatbeständen von den Bürgern nur dann akzeptiert wird, wenn gleichzeitig die Steuertarife abgesenkt werden?

Eine breite Mehrheit der Bevölkerung spricht sich generell für die Abschaffung von Steuervergünstigungen und steuerlichen Sondertatbeständen aus. Gegen konkrete Einschnitte in Besitzstände setzen sich dagegen davon Betroffene und ihre Interessenvertreter nach dem „St. Florians-Prinzip“ regelmäßig heftig zu Wehr und finden dabei auch politische Unterstützung. Im zeitlichen und argumentativen Kontext von Steuersatzsenkungen lassen sich derartige Widerstände leichter überwinden, zumal die Zahl so genannter Reformverlierer und die finanziellen Ausmaße ihrer Belastungen minimiert werden können. Eine formale „Gleichzeitigkeit“ muss aber nicht gegeben sein.

52. Wie beurteilt die Bundesregierung den Zusammenhang zwischen einem von den Bürgern als immer komplizierter empfundenen Steuerrecht und dem steigenden Personalbedarf der Finanzverwaltung?

Ein steigender Personalbedarf der Steuerverwaltungen der Länder ist nicht feststellbar. Im Gegenteil, die Länder haben allein zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2001 im Bereich der Steuerverwaltung über 3 % ihres Personals abgebaut (über 4 000 Arbeitskräfte).

53. Wie beurteilt die Bundesregierung den Zusammenhang zwischen dem immer komplizierter werdenden Steuerrecht und der zunehmend länger werdenden Verfahrensdauer bei der Finanzgerichtsbarkeit?

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der im Jahr 2001 von den Finanzgerichten erledigten Klagen betrug 17,8 Monate. Die erhebliche Spanne zwischen dem Finanzgericht mit der niedrigsten (5,8 Monate) und der höchsten durchschnittlichen Verfahrensdauer (20,7 Monate) spricht nach Auffassung der Bundesregierung gegen die Annahme eines maßgeblichen Zusammenhangs zwischen der Verfahrensdauer bei den Finanzgerichten und dem anzuwendenden Steuerrecht.

54. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die geltende Form der Erhebung der Kapitalertragsteuer von vielen Bürgern nicht akzeptiert wird?

Die geltende Form der Erhebung der Kapitalertragsteuer durch Steuerabzug an der Quelle in Verbindung mit dem Freistellungsverfahren (Freistellungsauftrag, Nichtveranlagungsbescheinigung) wird von der überwiegenden Zahl der Bürger akzeptiert.

55. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass die Steuerformulare zur Erklärung der Einkünfte aus Kapitalvermögen von Bürgern nicht verstanden werden?

Die Anlage „KAP“ zur Einkommensteuererklärung wurde ab dem Veranlagungszeitraum 2001 den Erfordernissen des neu eingeführten, so genannten Halbeinkünfteverfahrens angepasst. Die dem BMF seither von einzelnen Bürgern geschilderten Schwierigkeiten beim Ausfüllen der Anlage „KAP“ beruhen weniger auf der Neugestaltung dieser Anlage, sondern vielmehr im Wesentlichen auf nicht in ausreichendem Maße strukturierten und damit schwer lesbaren Steuerbescheinigungen der Anlageinstitute.

56. Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen der geltenden Kapitalertragsbesteuerung und der zunehmenden Kapitalflucht?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, die eine zunehmende Kapitalflucht wegen der geltenden Kapitalertragsbesteuerung belegen. Das Problem besteht darin, dass es vielen – vor allem gut verdienenden – Anlegern immer noch gelingt, der Steuerpflicht auszuweichen.

57. Falls ja, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Eindämmung der Steuerflucht?

Die EU-Zinsrichtlinie sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2005 in 12 Mitgliedstaaten der EU ein automatischer Informationsaustausch über Kapitalerträge von Nicht-Gebietsansässigen eingeführt wird, während 3 Mitgliedstaaten eine Quellensteuer erheben, die bis 2011 sukzessive von 15 % auf 35 % ansteigt. Der Einigung über die Richtlinie waren ausführliche Verhandlungen mit Drittstaaten wie der Schweiz vorangegangen.

Damit wird der Steuerflucht und der Steuerhinterziehung in der EU wirksam Einhalt geboten.

Die von der Bundesregierung geplante „Brücke zur Steuerehrlichkeit“ fügt sich in diesen Rahmen ein, indem ab dem 1. Januar 2004 die Rückkehr von Steuerfluchtkapital – noch vor dem Beginn des automatischen Informationsaustausches – erleichtert wird.

Die Bundesregierung wird zur Ergänzung dieser europäischen Regelung eine attraktive nationale Steuerregelung für Kapitalerträge entwickeln. Diese wird die Rückkehr des Kapitals und die Anlage von Kapital in Deutschland in diesem Zusammenhang für Gebietsansässige unterstützen und damit zu Steuermehreinnahmen führen.

58. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass ein System flächendeckender Kontrollmitteilungen für die Finanzverwaltung zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeutet?

Flächendeckende Kontrollmitteilungen hätten unbestritten zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand geführt. Die Bundesregierung will stattdessen eine unbürokratische, aber zugleich effektive Möglichkeit zur Verifikation der Kapitalerträge einführen.

59. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine Abgeltungsteuer für sämtliche Kapitalerträge erheblich einfacher wäre als die geltende Kapitalertragsbesteuerung?

Ob durch die Einführung einer Abgeltungsteuer eine Vereinfachung erreicht werden könnte, hängt u.a. von der tatsächlichen Ausgestaltung ab.

60. Falls ja, ist die Bundesregierung bereit, die Einführung einer solchen Abgeltungsteuer vorzubereiten?

Siehe Antwort zu Frage 57.

61. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge das Steueraufkommen sichert und Steuerhinterziehung vermeidet?

Sie befördert die Erreichung dieser Ziele, macht Maßnahmen zur Verifikation jedoch nicht überflüssig, vgl. im Übrigen Antworten zu den Fragen 57 und 62.

62. Falls ja, teilt die Bundesregierung dann die Auffassung, dass nach Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge Kontrollmitteilungen zur Sicherung des Steueraufkommens aus Kapitaleinkünften nicht notwendig sind?

Nach Einführung einer Abgeltungsteuer sind flächendeckende Kontrollmitteilungen nicht erforderlich. Soweit aber auch künftig Informationen über Kapitalerträge erforderlich sind, müssen die Behörden in die Lage versetzt werden, sich diese Informationen auf unbürokratische, aber zugleich effektive Weise beschaffen zu können.

63. Wie viele BMF-Schreiben zur geltenden Kapitalertragsteuer gibt es?

11.

Im Übrigen siehe Zusatz zur Antwort zu Frage 22.

64. Wie beurteilt die Bundesregierung die geltende Besteuerung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften unter dem Gesichtspunkt der Einfachheit der Besteuerung?

Die Regelung zur Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte ist lückenhaft und gestaltungsanfällig; sie ist daher schwer zu administrieren.

65. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass der Bundesfinanzhof die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und Wertpapieren für verfassungsrechtlich bedenklich hält, weil sie nicht durchführbar ist?

Der IX. Senat des BFH hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Juli 2002 in einem die Besteuerung von Wertpapiergeschäften im Jahre 1997 betreffenden Rechtsstreit beschlossen, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber einzuholen, ob § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG in der Fassung des Einkommensteuergesetzes 1997 mit dem Grundgesetz insoweit unvereinbar ist, als die Durchsetzung des Steueranspruchs wegen struktureller Vollzugshindernisse weitgehend vereitelt werde (Az. IX R 62/99).

66. Falls ja, wie beurteilt die Bundesregierung dann die vorgesehene Besteuerung von Wertzuwächsen bei der Veräußerung von beweglichen Gegenständen wie Kunstgegenständen und Antiquitäten?

Nach der Verabschiedung des Steuervergünstigungsabbaugesetzes ist die Frage zurzeit nicht entscheidungsrelevant.

67. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass mehr Pauschalierungen im Steuerrecht der Steuervereinfachung dienen können?

Ja.

68. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung, dass im Steuerrecht das Prinzip „Einfachheit geht vor Einzelfallgerechtigkeit“ stärker berücksichtigt werden sollte?

Die Bundesregierung stimmt dieser Auffassung zu.

